

Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 25. Oktober 2016

Aufgrund von § 10 Abs. 8 und § 55 Abs.1 S.4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI.S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 20.07.2016 folgende Verfahrenssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Einberufung der Sitzungen.....	2
§ 3 Teilnahmepflicht.....	2
§ 4 Öffentlichkeit.....	3
§ 5 Tagesordnung.....	3
§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang.....	3
§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung.....	4
§ 8 Anträge zur Sache.....	4
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 10 Beratung.....	5
§ 11 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 12 Beschlussfassung.....	6
§ 13 Abstimmungsverfahren.....	7
§ 14 Wahlverfahren.....	7
§ 15 Eilentscheidungsrecht.....	8
§ 16 Umlaufverfahren.....	8
§ 17 Befangenheit.....	9
§ 18 Verschwiegenheit.....	9
§ 19 Niederschrift.....	10
§ 20 Elektronische Übermittlungsformen.....	10
B. Berufungs- und Besetzungsverfahren.....	10
§ 21 Stellenzuweisung.....	10
§ 22 Berufungskommission.....	11
§ 23 Probelehrveranstaltungen.....	12
§ 24 Berufungsvorschlag der Berufungskommission.....	12
§ 25 Besetzung von Stellen im übrigen Lehrbereich.....	14
C. Verschiedenes.....	15
§ 26 Bestellung von Lehrbeauftragten.....	15
§ 27 Gast- und Vertretungsprofessoren und Gast- und Vertretungsprofessorinnen.....	15
§ 28 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.....	15
§ 29 Geschäftsordnungen, Institutsordnungen.....	16
D. Schlussbestimmungen.....	16
§ 30 Übergangsbestimmungen.....	16
§ 31 Inkrafttreten.....	16

Anlage 1	17
Anlage 2	18

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgend genannte Gremien der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd:

1. Senat
2. Fakultätsrat
3. Institutskonferenz

Teil A dieser Satzung gilt entsprechend für Berufungs- und Besetzungskommissionen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, sofern Teil B keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Senat und Fakultätsräte sind jedoch mindestens zweimal, Institutskonferenzen mindestens einmal in jedem Semester einzuberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann ein Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des jeweiligen Gremiums gehören.

(3) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorates das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen. Das Rektorat kann von allen Gremien verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden.

§ 3 Teilnahmepflicht

(1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben sie dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Die Namen der entschuldigt fehlenden Gremienmitglieder sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist dem der Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich.

(2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat öffentlich:

1. Wahl der Rektorin oder des Rektors gemeinsam mit dem Hochschulrat
2. Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin gemeinsam mit dem Hochschulrat
3. Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren
4. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
5. Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin gemeinsam mit dem Hochschulrat
6. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten
7. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan

Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Abs.1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen.

Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung, über die zu Beginn der Sitzung zu beschließen ist, muss mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Verschiedenes“ enthalten. Unter dem Top „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt werden, sollen von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ihm oder ihr der Antrag spätestens 5 Werktage vor der Sitzung vorliegt. Ein Gegenstand muss spätestens zur übernächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn er von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang

(1) Die Vorsitzenden eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen der Gremien. Sie handhaben die Ordnung und üben das Hausrecht nach dessen Übertragung gemäß § 17 Abs. 8 LHG aus.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von dem oder der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu Beratungen zugezogen sind, sowie Gäste und Zuhörende. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere,

höchstens jedoch für sechs Sitzungen bzw. längstens für sechs Monate ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs.6 LHG.

(3) Dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums obliegt die Auslegung der Verfahressatzung.

§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss übertragen werden.

(4) Der oder die Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der oder die Vorsitzende kann außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

(5) Außer der Reihe muss das Wort erteilt werden für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.

(6) Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen entgegengenommen.

(7) Jedes Gremiumsmitglied hat das Recht, in einer persönlichen Erklärung sein Abstimmungsverhalten kurz zu begründen oder persönliche Angriffe zurückzuweisen. Zu einer persönlichen Erklärung erteilt die oder der Vorsitzende das Wort auf Antrag auch nach einem Schlussantrag.

§ 8 Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache müssen von der antragstellenden Person ausdrücklich als Antrag bezeichnet und in der Form vorgebracht werden, in der sie zum Beschluss erhoben werden sollen.

(2) Anträge größeren Umfangs sollen in der Regel schriftlich vorgelegt werden und nach Möglichkeit den Gremiumsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugehen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen und das Wort außerhalb der Reihenfolge ausschließlich zur Antragstellung erteilt. Der Antrag zur Geschäftsordnung darf kurz begründet werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Antrag auf

1. Schluss der Redeliste bzw. deren Wiedereröffnung,
2. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
3. Überweisung an ein anderes Gremium oder einen Ausschuss,
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Festlegung des Abstimmungsverfahrens,
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
7. Nichtbefassung,
8. Unterbrechung der Sitzung,
9. Vertagung.

(3) Nach Begründung und Gegenrede wird über Geschäftsordnungsanträge abgestimmt; eine Aussprache findet nicht statt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

(4) Widerspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Nichtbefassung, so ist der Antrag abgelehnt; eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird über den Geschäftsordnungsantrag, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht, vor anderen Geschäftsordnungsanträgen abgestimmt.

§ 10 Beratung

(1) Die zur Abstimmung vorliegenden Anträge erläutert der oder die Vorsitzende, eine von ihm oder ihr beauftragte berichterstattende Person oder die antragstellende Person. Daran schließt die Aussprache an. Sie kann zu einem sofortigen weiteren Antrag zum anstehenden Sachverhalt führen.

(2) Die Beratung ist abzulehnen, wenn ein Antrag auf Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Beratung gestellt wird und nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzungen ordnungsgemäß geleitet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse bzw. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gemäß § 16 dieser Satzung.

(2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der oder die Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Tritt im Laufe einer Sitzung Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen ein, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Einberufung der dritten Sitzung gemäß Satz 1 ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit ergibt.

(3) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet der oder die Vorsitzende. Dieser oder diese hat vor seiner oder ihrer Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

(4) Für Entscheidungen im Senat und in den Fakultätsräten verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen und in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Gehören einem Gremium gleich viel oder weniger Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bei den Entscheidungen nach Satz 1 in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Stimmenzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die der anderen Gremiumsmitglieder um eins übersteigt. Fälle einer allgemeinen Beschlussunfähigkeit können damit nicht geheilt werden.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 16 dieser Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit; nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Anderes gilt für die absolute Mehrheit, die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden darstellt.

- (3) Beschlüsse werden, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.
- (5) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung dieser Verfahrenssatzung bedürfen der Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.
- (6) Beschlüsse, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (7) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 LHG sind jeweils zu beachten.

§ 13 Abstimmungsverfahren

- (1) Über jeden Antrag wird nach Schluss der Aussprache abgestimmt.
- (2) Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der in der Sache der am Weitestgehende ist, zunächst abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, gelten die übrigen als abgelehnt.
- (3) Bei gleichwertigen Anträgen wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt, wobei zunächst nur die Ja-Stimmen gezählt werden. Danach werden die beiden Anträge, die im ersten Abstimmungsgang die größte Zahl an Ja-Stimmen erhalten haben, alternativ zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmgleichheit gelten alle Anträge als abgelehnt.
- (4) Über mehrere Teile eines Antrags kann, falls der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht widerspricht, getrennt abgestimmt werden.
- (5) Die Gremien stimmen in der Regel offen durch Handheben ab. Auf Antrag eines Gremiumsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Wird die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem Gremiumsmitglied bezweifelt, so erfolgt sofort eine Überprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokollantin oder den Protokollanten. Eine spätere Anfechtung des Abstimmungsergebnisses ist nicht zulässig.

§ 14 Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei

mehreren Bewerbern und Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen zu Gremien ist § 9 Abs. 8 LHG und bei den Wahlen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder § 18 LHG zu beachten.

§ 15 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des zuständigen Gremiums aufgeschoben werden können, entscheidet der oder die Vorsitzende an dessen Stelle. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung:

1. über die Grundordnung,
2. für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin,
3. für die Wahl zur Kanzlerin oder zum Kanzler,
4. für die Wahl zum Prorektor oder zur Prorektorin,
5. für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan,
6. für die Wahl zum Prodekan oder zur Prodekanin,
7. für die Wahl zu anderen Leitungsorganen wissenschaftlicher Einrichtungen/Institute,
8. Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin,
9. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.
10. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Umlaufverfahren

(1) Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail oder in einem anderen dokumentierbaren elektronischen Verfahren können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei ist das in der Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden.

(2) Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail oder in einem anderen dokumentierbaren elektronischen Verfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist nach Absendung die erforderliche Mehrheit erhält. Bei Personalangelegenheiten und in den Fällen des § 15 sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail unzulässig, in sonstigen Fällen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

§ 17 Befangenheit

(1) Im Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Die Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (siehe Anlage 2).

(2) Das Gremiumsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben könnte, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des oder der Betroffenen das jeweilige Gremium.

(3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss für deren Dauer die Sitzung verlassen. Ein Beschluss ist ungültig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

(4) § 11 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 18 Verschwiegenheit

(1) Die in einer Sitzung der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Berufungs- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder von dem oder der Vorsitzenden angeordnet werden.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

§ 19 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der oder die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre/seine persönliche Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Die Gremiumsmitglieder sowie die Stellvertretungen der Amtsmitglieder erhalten eine Fertigung der Sitzungsniederschrift. Der oder die Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Fertigung der Sitzungsniederschrift erhält bzw. wem Einblick in die Niederschrift gewährt werden kann. Hierüber informiert er oder sie das Gremium in der nächsten Sitzung.

(3) Die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung ist durch das jeweilige Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(4) Protokollant oder Protokollantin ist ein von der oder dem Vorsitzenden bestelltes Mitglied der Hochschule.

§ 20 Elektronische Übermittlungsformen

Einladungen zu Sitzungen der Gremien können auch per E-Mail erfolgen. Gleiches gilt für die Bekanntgaben der Tagesordnungen, Versenden der Niederschriften und sonstiger Sitzungsunterlagen.

B. Berufungs- und Besetzungsverfahren

§ 21 Stellenzuweisung

(1) Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Hierzu ist ein Antrag des Instituts mit einer Begründung und einer Funktionsbeschreibung an den Fakultätsvorstand zu richten. Dieser führt eine Anhörung des Fakultätsrates durch (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LHG) und leitet das Ergebnis mit einer Stellungnahme an das Rektorat weiter. Das Vorschlagsrecht für die Funktionsbeschreibung liegt gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 Ziff. 4 LHG beim Fakultätsvorstand. Die Funktionsbeschreibung entfällt bei Übereinstimmung mit einem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan.

(2) Bei Abweichung vom genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan sind zusätzlich notwendig:

- eine Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung,
- die Befassung des Hochschulrats zur Funktionsbeschreibung, falls die Notwendigkeit dafür von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats gesehen wird,
- die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gem. § 46 Abs. 3 Satz 4 LHG.

(3) Der Fakultätsvorstand legt dem Rektorat einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext entsprechend der Funktionsbeschreibung vor. Das Rektorat veranlasst die Stellenausschreibung.

§ 22 Berufungskommission

(1) Das Rektorat bestellt die Mitglieder der Berufungskommission. Dabei sind folgende Pflichtkriterien gemäß § 48 Abs. 3 LHG zu beachten:

- Rektoratsmitglied oder Mitglied des Fakultätsvorstandes als Vorsitzender oder Vorsitzende
- mindestens eine externe, sachverständige Person
- zwei fachkundige Frauen, davon mindestens eine Hochschullehrerin
- ein studentisches Mitglied
- Gleichstellungsbeauftragte

Die Mindestgröße einer Berufungskommission beträgt fünf stimmberechtigte Mitglieder. Es sollten möglichst Frauen und Männer vertreten sein. Fachkundige Personen sollten die Mehrheit in der Berufungskommission stellen. Die professorale Mehrheit muss gegeben sein. Bei der Besetzung einer Professur für Evangelische oder Katholische Theologie und Religionspädagogik muss in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit für Theologie und Religionspädagogik der betreffenden Konfession gestellt werden. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Personen muss die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden.

(2) Der betreffenden Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. Der Fakultätsvorstand gibt einen Besetzungsvorschlag an das Rektorat. Das entsprechende Institut ist vorher zu hören, seine Stellungnahme ist dem Vorschlag beizufügen.

(3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Gehören der Berufungskommission nur fünf stimmberechtigte Mitglieder an, so ist sie bei Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Auswahl der einzuladenden Kandidaten und Kandidatinnen können die externen Mitglieder der Berufungskommission fernmündlich (Telefon-/Videokonferenz) an der Auswahl beteiligt werden. Bei den Probelehrveranstaltungen, dem Kolloquium und der anschließenden Sitzung der Kommission müssen auch die externen Mitglieder persönlich anwesend sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei Auswahlkommissionen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§ 51 LHG) und Dozenten und Dozentinnen (§ 51 a LHG) entsprechend anzuwenden. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist darüber hinaus die Evaluationssatzung für Juniorprofessuren im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 20.07.2016 zu beachten.

§ 23 Probelehrveranstaltungen

(1) Nach eingehender Prüfung der Bewerbungsunterlagen bestimmt die Kommission die einzuladenden Kandidaten und Kandidatinnen und legt Art, Themen und Reihenfolge der Probelehrveranstaltungen fest.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen sind rechtzeitig (i.d.R. drei Wochen) vor der Probelehrveranstaltung über Termin und Thema zu unterrichten.

(3) Zwei der drei folgenden Probelehrveranstaltungen sind notwendig:

- a) Vorlesung und Diskussion zum Thema
- b) Übung mit Studierenden
- c) Unterrichtsstunden/Schulstunde (für Professuren, die Aufgaben in der Lehrer_innenbildung übernehmen). Es können alternative Formate gewählt werden, die einen Bezug zu Unterrichtstätigkeiten aufweisen.

(4) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltungen führt die Kommission mit dem Bewerber oder der Bewerberin ein Kolloquium durch.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt durch Aushang die Hochschulmitglieder zu den hochschulöffentlichen Veranstaltungen ein.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind bei Juniorprofessuren (§ 51 LHG) und Dozenten und Dozentinnen (§ 51 a LHG) entsprechend anzuwenden. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist darüber hinaus die Evaluationssatzung für Juniorprofessuren im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 20.07.2016 zu beachten.

§ 24 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Nach einer allgemeinen Aussprache wird über die Listenfähigkeit der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber einzeln abgestimmt. Die Berufungskommission stellt, bei W3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Für die Erstellung des Platzierungsvorschlags gilt dabei folgender Modus:

- a) Über jeden Listenplatz wird geheim und einzeln abgestimmt, beginnend mit Platz eins. Jedes Kommissionsmitglied besitzt je Platzierungsnummer eine Stimme. Solange

zwischen zwei oder mehr Bewerbern und Bewerberinnen zu wählen ist, wird über Namen entschieden. Handelt es sich nur noch um eine Bewerberin oder einen Bewerber, so wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Stimmenthaltungen sind in jedem Wahlgang möglich. Nach jedem einzelnen Wahlgang wird das Ergebnis bekannt gegeben.

- b) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist dann platziert, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine der Personen die absolute Mehrheit, so erfolgt unter den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreicht bei der Stichwahl keine der Personen die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Abstimmungsgang (Stichwahl) die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Handelt es sich um die Wahl nur noch eines Bewerbers oder einer Bewerberin, so ist er oder sie gewählt, wenn er oder sie die einfache Mehrheit erreicht.
- c) Kommt es durch eine Stichwahl zur Stimmengleichheit, so sind die betreffenden Kandidaten und Kandidatinnen an gleicher Stelle zu lozieren. Stichwahlen sind auch durchzuführen, wenn sich im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern und Bewerberinnen ergibt.
- d) Nach den Abstimmungen über die Platzierungen wird über die gesamte Liste abgestimmt. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang kein Beschluss zustande, so genügt in dem dritten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- e) § 12 Abs. 6 dieser Satzung ist jeweils zu beachten.

(2) Jedes Mitglied einer Berufungskommission kann dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum, das eine andere Reihung oder andere Personen und die sachlichen Gründe hierfür nennt, hinzufügen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.

(4) Der Berufungsvorschlag mit den vollständigen Unterlagen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber wird dem Dekan oder der Dekanin mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fakultätsrates zugeleitet. Der Fakultätsrat muss dem Berufungsvorschlag zustimmen, wobei bezüglich der Mehrheiten § 12 Abs. 6 dieser Satzung zu beachten ist. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt im dritten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Bei ablehnendem Beschluss des zuständigen Fakultätsrates hat die Berufungskommission den Berufungsvorschlag zu überprüfen und erneut dem zuständigen Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Wird ein

Berufungsvorschlag der Berufungskommission vom Fakultätsrat zweimal zurückgewiesen, so entscheidet das Rektorat über das weitere Verfahren.

(6) Bei zustimmender Beschlussfassung des zuständigen Fakultätsrates leitet die Dekanin oder der Dekan den Berufungsvorschlag mindestens eine Woche vor der Sitzung des Senats an das Rektorat weiter. Der Senat muss dem Berufungsvorschlag zustimmen, wobei bezüglich der Mehrheiten § 12 Abs. 6 dieser Satzung zu beachten ist. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt im dritten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Bei ablehnendem Beschluss des Senats hat der zuständige Fakultätsrat den Berufungsvorschlag zu überprüfen und dem Senat erneut einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Wird ein Berufungsvorschlag vom Senat zweimal zurückgewiesen, so entscheidet das Rektorat über das weitere Verfahren.

(7) Der Rektor oder die Rektorin erteilt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium den Ruf. Bei Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Evangelischer und Katholischer Theologie und Religionspädagogik ist dem Berufungsvorschlag das Votum der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der betreffenden Konfession aus der Berufungskommission beizufügen. Die Hochschulleitung hat vor Ruferteilung das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung herzustellen.

(8) Die Absätze 1 bis 4 und Abs.5 S.1 sind bei Auswahlkommissionen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§ 51 LHG) und Dozenten und Dozentinnen (§ 51 a LHG) entsprechend anzuwenden. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist darüber hinaus die Evaluationssatzung für Juniorprofessuren im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 20.07.2016 zu beachten. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und Dozenten und Dozentinnen werden von dem Rektor oder der Rektorin berufen.

§ 25 Besetzung von Stellen im übrigen Lehrbereich

(1) Wird eine Stelle eines akademischen Mitarbeiters oder einer akademischen Mitarbeiterin (§ 52 LHG) frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Hierzu ist ein Antrag des Instituts mit einer Begründung und einer Funktionsbeschreibung sowie einem Entwurf der Dienstaufgabenbeschreibung an den Fakultätsvorstand zu richten. Dieser leitet diese Unterlagen mit einer Stellungnahme an das Rektorat weiter. Das Vorschlagsrecht für die Funktionsbeschreibung liegt beim Fakultätsvorstand. Die Funktionsbeschreibung entfällt bei Übereinstimmung mit einem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan. Das Rektorat entscheidet über die weitere Verwendung der Stelle und veranlasst gegebenenfalls die Ausschreibung.

(2) Das Besetzungsverfahren (Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen) wird von dem Institut durchgeführt, dem die Stelle zugeordnet ist. Die Leitung des Instituts bildet im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand eine Besetzungskommission. Ihr gehören mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gem.

§ 52 LHG, die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme und eine Studentin oder ein Student an. Mindestens zwei fachkundige Personen sind als Mitglieder zu benennen. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Personen muss die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden. § 22 Abs.1 S. 4 bis 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Die Besetzungskommission stellt unter sinngemäßer Anwendung von § 24 Abs.1 dieser Satzung einen Besetzungsvorschlag auf, der möglichst drei Namen enthalten soll. Die Besetzungskommission legt diese Liste dem Fakultätsvorstand vor. Dieser leitet ihn zusammen mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung an das Rektorat weiter.

C. Verschiedenes

§ 26 Bestellung von Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag der Institute durch den Fakultätsvorstand bestellt. Die Erteilung des Lehrauftrages erfolgt auf Antrag der Abteilungsleitung durch die Personalabteilung. § 56 LHG ist zu beachten.

§ 27 Gast- und Vertretungsprofessoren und Gast- und Vertretungsprofessorinnen

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Gast- oder Vertretungsprofessur liegt beim Rektorat. Hierzu sind ein Antrag des Instituts mit Begründung und eine Stellungnahme des Fakultätsvorstandes notwendig. Gast- und Vertretungsprofessorinnen und Gast- und Vertretungsprofessoren werden im Einvernehmen mit den betroffenen Einrichtungen der Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes durch den Rektor oder die Rektorin bestellt. § 55 LHG ist zu beachten.

§ 28 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Über den Antrag des Rektorates oder eines Fakultätsrates zur Bestellung eines Honorarprofessors oder einer Honorarprofessorin sowie über deren Widerruf entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates. Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bestellung und den Widerruf sind in einer gesonderten Satzung geregelt. § 55 LHG ist zu beachten.

§ 29 Geschäftsordnungen, Institutsordnungen

(1) Institute erarbeiten Institutsordnungen auf der Grundlage dieser Verfahrenssatzung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(2) Die Institute legen die Institutsordnungen über den Fakultätsrat dem Senat zur Beschlussfassung vor.

(3) Geschäftsordnungen von Hochschuleinrichtungen sind dem zuständigen Fakultätsvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei zentralen bzw. fakultätsübergreifenden Hochschuleinrichtungen hat das Rektorat Beschluss zu fassen.

D. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Die Institutsordnungen sind bis spätestens 31.03.2017 den geltenden Vorschriften anzupassen.

(2) Laufende Berufungsverfahren sind nach dieser Verfahrenssatzung durchzuführen bzw. bereits begonnene zu Ende zu führen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verfahrenssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrenssatzung vom 04.08.2009 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 25. Oktober 2016

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlage 1

**Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gemäß § 16 der
Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

Name, Vorname des Gremiumsmitglieds:

Erläuterung des Sachverhaltes:

Beschlussvorschlag:

- | | Bitte Zutreffendes ankreuzen |
|---|------------------------------|
| Ich stimme dem Beschlussvorschlag zu | <input type="checkbox"/> |
| Ich stimme gegen den Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> |
| Ich enthalte mich der Stimme | <input type="checkbox"/> |
| Ich stimme gegen das Umlaufverfahren und für eine Behandlung in einer Sitzung | <input type="checkbox"/> |

Rückgabe bis spätestens *Datum* an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, *Herrn/Frau*
Name, Vorname

Anlage 2

LVwVfG - §§ 20-21

§ 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 **Besorgnis der Befangenheit**

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

